

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 18

Datum 06.11.2007

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 59 Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielflächen der Stadt Leichlingen
- 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006
- 7. Satzung vom 25.10.2007 zur Änderung der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2000
- Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2008

nhaltsverzeichnis

59

BENUTZUNGSORDNUNG für die öffentlichen Spielflächen der Stadt Leichlingen

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Aufsicht
- § 6 Verkehrssicherungspflicht
- § 7 Haftung
- § 8 Benutzungsregeln
- § 9 Benutzungsausschluss und Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Leichlingen ist eine kinderfreundliche Gemeinde. In den letzten Jahren sind viele junge Familien mit Kindern nach Leichlingen gezogen. Für viele Familien ist die Stadt nicht nur aufgrund ihrer günstigen Lage zu den großen Städten wie Leverkusen, Köln und Düsseldorf attraktiv, sondern vor allem wegen ihrer guten und ruhigen Wohnlagen, der relativ großzügigen Bebauung seiner Grünflächen und seiner Infrastruktur wie das Angebot an Grund- und weiterführenden Schulen sowie Sportvereinen.

Trotz dieser günstigen Voraussetzungen ist sich der Rat der Stadt Leichlingen bewusst, dass Kinder und Jugendliche Plätze benötigen, an denen sie sich im Spiel entfalten und ungestört miteinander kommunizieren können.

Kinder sollen durch die Nutzung von Spielplätzen Gelegenheit erhalten, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen sich miteinander zu messen, sich ihres Körpers bewusst zu werden, indem sie z.B. motorische Fähigkeiten an Spielgeräten schulen.

Ältere Kinder und Jugendliche sollen durch die Nutzung der ausgewiesenen Spielflächen das Erlebnis gemeinschaftlichen Spiels erfahren und auch ihre sozialen Kompetenzen entwickeln. Gerade sie brauchen Raum, um sich zu treffen, miteinander zu reden, miteinander zu konkurrieren und ihre eigenen – sportlichen – Grenzen zu erfahren.

Dabei ist auch im Interesse der betroffenen Anlieger und Anwohner darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche auch lernen, Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse anderer, die von ihrem Spiel betroffen sein können. Es gibt Anwohner, die sich über Kinderlärm beschweren und über die Nichteinhaltung von Ruhezeiten beklagen.

Um allen gerecht zu werden, gibt die Stadt Leichlingen in dieser Benutzungsordnung daher Zeiten vor, zu denen die Kinder die ausgewiesenen Flächen nutzen können und sollen. Außerhalb dieser Zeiten ist dem Bedürfnis anderer nach Ruhe und Erholung Rechnung zu tragen.

Amtshlatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
Amtsblatt der Stadt Leichlingen	18	06.11.2007	145

Der Rat der Stadt geht davon aus, dass alle Bürger in Leichlingen eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft vor Ort wollen und fordert daher die Leichlinger Bürgerschaft auf, diesen Prozess aktiv zu gestalten durch Toleranz gegenüber den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und durch Akzeptanz der durch den Rat festgelegten Nutzungsregeln.

Ohne gegenseitige Rücksichtnahme kann ein Gemeinwesen nicht funktionieren. Eltern sind verantwortlich für ihre Kinder.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Leichlingen stellt ihren Einwohnern Spielflächen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Unter dem Begriff öffentliche Spielflächen sind zusammengefasst:
 - a. die mit Spielgeräten ausgestatteten Spielplätze
 - b. Sport- und Bolzplätze und
 - c. Spielmöglichkeiten im Rahmen öffentlicher Einrichtungen (Schulhöfe und das Außengelände des Kinder- und Jugendzentrums), die teil- oder zeitweise zum Spielen geeignet oder freigegeben sind.
- (3) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielflächen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielflächen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielflächen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 16 Jahren in gleichem Maße gestattet.
- (2) Die Spielplätze der Kategorie A sowie Sport- und Bolzflächen sind für alle Altersgruppen freigegeben.
- (3) Die Altersgrenzen sind bindend, soweit nicht durch bereits bestehende Beschilderung eine andere Altersbegrenzung festgelegt wurde (* Spielplatz Ziegwebersberg)
- (4) Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Für Kinder von 4 bis einschließlich 7 Jahren haben die Personensorgeberechtigten für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.
- (6) Ältere Jugendlichen und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtpersonen spielender Kinder auf öffentlichen Spielflächen aufhalten.

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
Antisblatt der Stadt Leiemingen	18	06.11.2007	146

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Benutzungszeiten sind bindend, soweit nicht durch bereits bestehende Beschilderung andere Zeitgrenzen festgelegt wurden (Spielplatz Ziegwebersberg).
- (3) Schulhöfe und -gelände können grundsätzlich nach Schulschluss bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20.00 Uhr als Spielflächen zum Spielen genutzt werden. Die Benutzung von Spielmöglichkeiten kann zugunsten der Durchführung eigener, der eigentlichen Zweckbestimmung entsprechender Veranstaltungen, untersagt werden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über Kinder und Jugendliche, die öffentliche Spielflächen benutzen, obliegt ausschließlich den Personensorgeberechtigten. Eine Aufsicht von der Stadt Leichlingen wird nicht gestellt.
- (2) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden haften die Verursacher bzw. deren Personensorgeberechtigten.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen Spielflächen sowie die Unterhaltung und Pflege der Spielflächen obliegen der Stadt Leichlingen
- (2) Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt daher den Personensorgeberechtigten zu prüfen, ob sie ihren Kindern je nach Beschaffenheit der Fläche und Art ihrer Benutzung das Spiel gestatten.
- (2) Bei Dunkelheit, Schnee, Eisglätte, Gewitter oder Überschwemmung sind die öffentlichen Spielflächen nicht freigegeben.
- (3) Die Stadt Leichlingen haftet nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger oder Dritter, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 8 Benutzungsregeln

- (1) Bei dem Aufenthalt und der Benutzung von öffentlichen Spielflächen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Plätze und deren Einrichtungen sowie die Bepflanzungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke, Tabakwaren und Drogen aller Art ist verboten.
- (4) Auf den Spielflächen ist insbesondere untersagt:
 - a. Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren
 - b. Befahren der Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen. Ballspiel aller Art außer auf ausgewiesenen Flächen, die im Spielflächenverzeichnis aufgeführt sind
 - c. Mitbringen und Verwenden von gefährlichen, spitzen sowie scharfkantigen Gegenständen
 - d. Entzünden von Feuer und Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen
 - e. Abspielen von Musikgeräten oder Instrumenten

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
7 tintsblatt der Stadt Leienlingen	18	06.11.2007	147

- f. Verursachung von übermäßigem Geschrei oder übermäßigem Lärm
- g. Lagern von Material aller Art
- h. Werbung und Verkauf von Waren aller Art
- i. Verwendung von Glasflaschen
- i. Hinterlassen von Müll
- (5) Für Spielmöglichkeiten auf Schulgelände bzw. -höfen gilt darüber hinaus
 - a. Fahrradfahren ist für Fahranfänger bis einschließlich 10 Jahren erlaubt.
 - b. keine Inliner oder Skateboards
 - c. keine Lederbälle

§ 9 Benutzungsausschluss und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die bevorstehenden Bestimmungen kann einzelnen Personen die Benutzung oder der Aufenthalt für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.
- (2) Die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen gelten auch für die öffentlichen Spielflächen.
- (3) Personen, die fahrlässig oder vorsätzlich, ordnungswidrig handeln, können mit entsprechenden Verwarngeldern belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.11.2007

gez. Ernst Müller (Bürgermeister)

Verzeichnis der öffentlichen Spielflächen in der Stadt Leichlingen

Stand August 2007

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
7 tintoblatt der Stadt Leierlinger	18	06.11.2007	148

a. Spielplätze

Nutzungszeiten:

täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr

* Sonderregelung durch Beschilderung

Nr.	Bezeichnung	Bereich	Kat.	Alter	Fläche für Ballspiele
1	Feuerwehr	Innenstadt-West	A	Alle	Wiese
2	Förstchen	Leichlingen West	A	Alle	Spielfeld
3	Ziegwebersberg *	Außenortschaft	В	*	Spielfeld
4	Stadtpark	Innenstadt-Ost	В	0 - 16	
5	Kaltenberg	Leichlingen West	В	0 - 16	
6	Fasanenstraße	Leichlingen Ost	В	0 - 16	
7	Erlengrund / In den Weiden	Leichlingen Süd-West	В	0 - 16	Wiese
8	Sternstraße 2	Leichlingen Süd-West	В	0 - 16	
9	Scharweg	Witzhelden Nord	В	0 - 16	Wiese
10	Am Weiher	Witzhelden West	В	0 - 16	
11	Unterbüscherhof	Außenortschaft	В	0 - 16	
12	Rehborn	Leichlingen Süd-West	В	0 - 16	Spielfeld
13	Dorfplatz an der Wupper	Innenstadt-West	В	0 - 16	
14	Sternstraße 1	Leichlingen Süd-West	В	0 - 16	
15	Gertraud-Theis-Straße	Leichlingen West	В	0 – 16	
16	Elisabeth-Lindner / Otto- Schell-Straße	Leichlingen West	В	0 – 16	

b. Sport- und Bolzplätze

Nutzungszeiten:

täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr

Nr.	Bezeichnung	Bereich	Kat.	Alter	Fläche für Ballspiele
1	Bolzplatz am Schulbusch	Leichlingen-Ost	A	Alle	Spielfeld
2	Bolzplatz am Kinder- und Jugendzentrum	Leichlingen Süd-Ost	A	Alle	Spielfeld
3	Skaterplatz am Kinder- und Jugendzentrum	Leichlingen Süd-Ost	A	Alle	

c. Spielmöglichkeiten im Rahmen öffentlicher Einrichtungen

Nutzungszeiten Schulgelände (Nr. 1-5):

- täglich nach Ende des Schul- und OGS-betriebes bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20:00 Uhr.

Nutzungszeiten der sonstigen Spielmöglichkeiten (Nr. 6-7):

täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr nur außerhalb der, der eigentlichen Zweckbestimmung entsprechenden Zeiten

Nr.	Bezeichnung	Bereich	Kat.	Alter	Fläche für Ballspiele
1	Gemeinschaftsgrundschule Bennert	Außenortschaft	В	0 – 16	Wiese
2	Gemeinschaftsgrundschule Büscherhof	Leichlingen Ost	В	0 – 16	Schulhof
3	KGS Kirchstraße	Leichlingen Ost	В	0 - 16	Schulhof
4	Gemeinschaftsgrundschule Uferstraße	Leichlingen West	В	0 – 16	Schulhof
5	Gemeinschaftsgrundschule Witzhelden	Witzhelden West	В	0 – 16	Schulhof
6	Sportplatz Balker Aue	Leichlingen Süd-Ost	A	Alle	Ascheplatz BB-Feld
7	Außengelände am Kinder- und Jugendzentrum Leichlingen	Leichlingen Süd-Ost	A	Alle	Spielfeld

Nr. 6 = wird noch gemeinsam mit dem Stadtsportverband geklärt

60

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.Mai 2005 (GV NRW 2005, S.498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.April 2005 (GV NRW 2005, S. 488), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 25.10.2007 folgende Änderung der gültigen Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 a (Abweichende Besteuerung) erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	200 Euro,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten	80 Euro,

Artikel 2

entfällt

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 tritt rückwirkend vom 01. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen 20.11.2006) die im Übrigen weiter Gültigkeit hat.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.10.2007

gez. Ernst Müller (Bürgermeister)

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	18	06.11.2007	151

61

7. Satzung vom 25.10.2007 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S.463) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 25.10.2007 folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

- 1. § 5 Abs. 5 entfällt ersatzlos.
- 2. § 9 Abs. 2 3. Unterabschnitt erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt besonders vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Lückenlos begrünte Dachflächen, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit ½ ihrer Flächen angesetzt. Begrünte Dachflächen, deren Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,3 ist, werden nur zu 30% ihrer Flächen angesetzt. Angeschlossene Grundstückflächen, von denen Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird (Abs. 1 S. 5), bleiben außer Ansatz. Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss vor Bestandskraft des Gebührenbescheides gestellt werden.

3. § 9 Abs. 2 4. Unterabschnitt erhält folgende Fassung:

Die angeschlossene Grundstücksfläche sowie jede Änderung der angeschlossenen Fläche ist vom Grundstückseigentümer nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt nachzuweisen. Erfolgt seitens des Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch die Stadt keine Angabe der angeschlossenen Grundstücksfläche, ist bei der Gebührenberechnung die angeschlossene Fläche zu schätzen.

- 4. § 9 Abs. 6 2. Unterabschnitt entfällt.
- 5. § 9 Abs. 7 entfällt.
- 6. § 9 Abs. 7 neu erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt: für Schmutzwasser für Niederschlagswasser

3,25 €/cbm Abwasser 1,38 €/qm angeschlossene Fläche

- 7. § 9 Abs. 9 wird § 9 Abs. 8
- 8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
Amabiatt der Stadt Leichlingen	18	06.11.2007	152

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter abgefahrenen Anlageinhalts.

41,35 €

9. § 15 erhält folgende Fassung

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den

gez. Ernst Müller Bürgermeister 62

WIRTSCHAFTSPLAN

des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2004 (GV. NRW. S 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324/SGV NW 641) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2008 wird im Erfolgsplan

im Aufwand auf 6.981.861 €
im Ertrag auf 6.981.861 €

und im Vermögensplan in der Einnahme auf

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

6.569.377 €
6.569.377 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.350.000€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.

843.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000€

§ 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 07.11.2007

gez. Ernst Müller Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (geändert durch Gesetz v.03.02.2004) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 07.11.2007

gez. Ernst Müller Bürgermeister